

# Mitgliedsantrag

bitte ausgefüllt und unterschrieben per Post senden an:

**KulturRaum Region Hannover e.V.**

c/o Kulturbüro Garbsen / Rathausplatz 1 / 30823 Garbsen



**KulturRaum**  
Region Hannover e.V.

## Möchten Sie mitwirken?

Wir freuen uns über neue Mitglieder, die die Veranstaltungen des Vereins besuchen oder sich mit Ideen und Initiative einbringen. Die Veranstaltungen werden unter Mitwirkung der Städte und Gemeinden der Region Hannover durchgeführt, die jährlichen Mitgliederversammlungen jeweils mit dem Besuch von Kulturveranstaltungen verbunden.

## Ihre Vorteile als Mitglied:

- Ermäßigung bei der Teilnahme an den Kulturperlen sowie bei weiteren ausgewählten Kulturveranstaltungen
- Aktuelle Informationen zu allen Vereinsangeboten
- Ein Netzwerk an Kulturinteressierten und Kontakten

## Beitrittserklärung:

Wenn auch Sie Mitglied werden wollen, füllen Sie den Coupon aus und senden ihn an den KulturRaum Region Hannover e.V.

(Die Beitrittserklärung sowie weitere Informationen stehen zum Download auch im Internet unter [www.kulturraum-hannover.de](http://www.kulturraum-hannover.de) zur Verfügung.)

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt in den KulturRaum Region Hannover e.V. und verpflichte mich zur Zahlung des Beitrags in Höhe von zurzeit jährlich 25,- €.

\_\_\_\_\_  
*Name, Vorname*

\_\_\_\_\_  
*Straße, Nr.*

\_\_\_\_\_  
*PLZ*

\_\_\_\_\_  
*Ort*

\_\_\_\_\_  
*E-Mail-Adresse*

\_\_\_\_\_  
*Telefon*

Ich zahle den Grundbetrag in Höhe von 25,- €

einen freiwilligen Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ €

den Betrag für Firmen in Höhe von 50,- €

per Bankeinzug von meinem Konto:

IBAN-Nr.: \_\_\_\_\_

Bank/BIC: \_\_\_\_\_

Hiermit ermächtige ich den Verein (wiederrufbar) zum Einzugsverfahren per Lastschrift von o.g. Konto.

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift*

\_\_\_\_\_  
*Datum*

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kulturraum Region Hannover e.V.". Er hat seinen Sitz in Hannover. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Planung, Durchführung und Organisation von Kulturprojekten in Form von kulturellen Kooperationen in der Region Hannover. Angestrebt wird eine engere regionale Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Kulturträgern und Freizeitinitiativen zugunsten einer größeren Breitenwirkung sowohl bei den Bürgern der Region Hannover wie auch überregional.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins "Kulturraum Region Hannover e.V." kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt. Nicht volljährige Personen bedürfen für die Aufnahme der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinszwecke handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 5 Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und deren Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages findet im Falle des Austritts, des Ausschlusses oder des Todes nicht statt.
2. Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse und sonstige Einnahmen.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind: **A. Der Vorstand** und **B. Die Mitgliederversammlung**

### § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Es können bis zu vier Beisitzer gewählt werden. Der Vorstand darf nur aus natürlichen Personen bestehen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem Schatzmeister vertreten. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, Reisekosten können erstattet werden. Der Vorstand hat das Recht, mit der Wahrung der laufenden Geschäfte Dritte zu beauftragen und entsprechende Arbeitsverträge abzuschließen. Sie können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vereins sind Protokolle anzufertigen.

### § 8 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer haben jährlich die Kasse und die Buchführung zu prüfen.

### § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### § 10 Aufgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitglieder dafür stimmen. Die Zustimmung kann schriftlich erfolgen. Ein Beschluss, mit dem die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst wird, muss mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

#### Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. Wahl und Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder
2. Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
4. Die Auswahl des Projektrahmens
5. Den Ausschluss eines Mitglieds
6. Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereins

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

### § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung festzulegende gemeinnützige Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit in der Region Hannover.

### § 12 Vollmacht

Die Vorstandsmitglieder sind bis zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover dazu berechtigt und bevollmächtigt, bei Beanstandungen des Vereinsregisters die Satzung zu ändern, ohne dass eine erneute Mitgliederversammlung erforderlich wird.

Diese Satzung wurde am 09.01.2002 beschlossen und am 8.10.2002 geändert.